

# RAHMENVERTRAG

zwischen der

**Miele Vertriebsgesellschaft Deutschland KG  
vertreten durch den  
Regional Director Service DACH Dirk Davidis  
Carl-Miele-Straße 29  
33332 Gütersloh**

- im Folgenden „Dienstreister“ genannt -

und der

**Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Präsidenten Dr. Torsten Tomppert  
Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart**

- im Folgenden „Rahmenvertragspartner“ genannt -

wird folgender **Rahmenvertrag** geschlossen:



4. Der Dienstleister dokumentiert seine Leistungen gemäß den Anforderungen in den Validierungsnormen und Validierungsleitlinien (Validierungsbericht) und schickt dem Kammermitglied den Validierungsbericht zu, so dass bei staatlichen Behördenkontrollen keine Rechtsnachteile für den Rahmenvertragspartner und ihre Kammermitglieder entstehen.
5. Der Dienstleister bespricht telefonisch bei der Terminierung der erneuten Leistungsqualifikationen (Requalifizierungen) den Umfang und die erforderlichen Vorbereitungen des Kammermitglieds zur optimalen Vorbereitung der erneuten Leistungsqualifikation.
6. Der Dienstleister stellt dem Rahmenvertragspartner die Kundenzahlen aus diesem Rahmenvertrag und deren Verteilung auf die vier Kammerbezirke in Baden-Württemberg anhand der Postleitzahlen für interne Veröffentlichungen beim Rahmenvertragspartner zur Verfügung.

#### **§ 4**

#### **Pflichten des Rahmenvertragspartners**

1. Der Rahmenvertragspartner informiert den Dienstleister rechtzeitig über alle Veränderungen, die sich bei ihm ergeben und deren Kenntnisnahme für den Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Der Rahmenvertragspartner wird seine Kammermitglieder über die Rechtslage und die Möglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag über das Zahnärzteblatt Baden-Württemberg (ZBW), den Online-Newsletter „Kammer KOMPAKT“, die Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern sowie die themenbezogenen kammereigenen Fortbildungsveranstaltungen informieren.

#### **§ 5**

#### **Pflichten des Dienstleisters**

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner über neue technische oder gesetzliche Bestimmungen zu unterrichten.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, die auf die behördliche Anerkennung der Geräte-Wartungen und der erneuten Leistungsqualifikationen (Requalifizierungen) Einfluss haben können, insbesondere den Wegfall der Akkreditierung.
3. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Vertragspartner (Kunden) rechtzeitig an die Geräte-Wartungen und erneuten Leistungsqualifikationen (z.B. per E-Mail) zu erinnern (Recall).

#### **§ 6**

#### **Schweigepflicht**

1. Der Dienstleister verpflichtet die für ihn tätigen Personen sowie das eingesetzte Hilfspersonal, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung der Kammermitglieder offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Außerdem sichert der Dienstleister einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei ihm oder Dritten, für die in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu. Der Dienstleister verpflichtet sich, keine Daten, die ihm im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bekannt geworden oder von ihm erhoben worden sind, an Dritte weiterzugeben.
2. Der Dienstleister ist berechtigt, Daten, die er im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten bei den Kammermitgliedern erhebt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, bei sich zu speichern. Die Haftung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben liegt ausschließlich beim Dienstleister.

## **§ 7 Haftung**

Der Dienstleister haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## **§ 8 Vergütung des Dienstleisters**

1. Die Preise für die Leistungen des Dienstleisters ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Rahmenvertrag.
2. Die Bindung an diese Preise wird für ein Jahr festgeschrieben. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Rahmenvertragsparteien. Eine Preisanpassung ist vom Dienstleister mindestens zwei Monate vorher dem Rahmenvertragspartner mitzuteilen. Die Anpassung wirkt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge, jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Sollten bis zum Jahresende weniger als zwei Monate verstreichen, gilt die Anpassung gegenüber dem Kammermitglied erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung durch den Dienstleister gegenüber dem Kammermitglied. Einigen sich die Rahmenvertragsparteien nicht, besteht für sie und für das Kammermitglied, das mit dem Dienstleister einen Einzeldienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gemäß Ziffer 2 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners soweit sie pro Kalenderjahr maximal drei Prozent beträgt.
4. Die in Anlage 1 genannten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§ 9 Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags**

1. Als Vertragsbeginn wird der 01.01.2025 vereinbart.
2. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Die Einzeldienstleistungsverträge bleiben von der Kündigung unberührt.
4. Das Kündigungsrecht der einzelnen Kammermitglieder des Rahmenvertragspartners richtet sich nach den Kündigungsvorschriften der mit diesen abgeschlossenen Einzeldienstleistungsverträge.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Gerichtsstand ist Sitz des Rahmenvertragspartners.

Stuttgart / Gütersloh, den 18.12.2024

.....

gez. Dr. Torsten Tomppert, Präsident

**Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg**

.....

gez. Dirk Davidis, Regional Director Service DACH

**Miele Vertriebsgesellschaft  
Deutschland KG**

.....

.....

gez. Martin Hübner, Managing Director DACH

**Miele Vertriebsgesellschaft  
Deutschland KG**

**Anlage 1**  
**zum Rahmenvertrag (Stand: 01.01.2025)**

Die folgenden Preise gelten für die **gleichzeitige Durchführung der Geräte-Wartung und der erneuten Leistungsqualifikation (Requalifizierung)**.

Aufbereitungs- geräte	Zu validie- render Prozess	Validierungen	Einzelbeauftragung Requalifizierung Netto-Preise (in €)	Gesamtbeauftragung Requalifizierung AKTIONSPREIS für Praxen mit Miele-RDG Netto-Preise (in €)	Wartung inkl. Wartungskit Netto-Preise (in €)	Bemerkungen
<b>Reinigungs- und Desinfektions- gerät</b>	Reinigungs- und Desinfektions- prozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Charge)	<b>813</b>	<b>995</b>  <u>Inhalte:</u> ✓ <b>Reinigungs- und Desinfektionsgerät:</b> <b>1 Charge</b>  ✓ <b>Dampfkleinsterilisator:</b> <b>1 Programm</b>  ✓ <b>DAC Universal:</b> <b>2 Deckel</b>  ✓ <b>Siegelgerät:</b> <b>1 Folienart</b>	<b>958*</b>	*Preis für Miele-RDG PG8581
<b>Dampfklein- sterilisator</b>	Sterilisations- prozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Programm)	<b>352</b>		<b>1.327</b>	Miele Cube: Intervall 5 Jahre bzw. 4.000 Chargen
<b>DAC Universal/ DAC Universal D</b>	Reinigungs- und Desinfektions- prozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Deckel)	<b>626</b>		<b>714 Typ MK3 615 Typ MK4</b>	
<b>Siegelgerät</b>	Siegelprozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Folienart)	<b>250</b>		<b>250** 420***</b>	**Wartung für Siegelgeräte der Firma hawo Typ hd 310 / hd 380 / hd 480 *** Wartung für Siegelgeräte der Firma hawo Typ hd 320 / hd 250 / hd 260 / hd 270 / hd 680
<b>Careclave</b>	Reinigungs- prozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Programm)	<b>507 Alle 12 Monate</b>		<b>siehe Bemerkungen</b>	Hierfür kann keine Wartung angeboten werden
<b>Careclave</b>	Sterilisations- prozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Programm)	<b>703 Alle 24 Monate</b>		<b>siehe Bemerkungen</b>	Hierfür kann keine Wartung angeboten werden
<b>Sterilisator (1 STE)</b>	Sterilisations- prozess	Erneute Leistungs- qualifikation (1 Programm)	<b>1.304</b>		<b>siehe Bemerkungen</b>	Wartungspreise für etwaige Gerätetypen gerne auf individuelle Anfrage
<b>Gestaffelte Paketpreise bei gleichzeitiger Beauftragung der Requalifizierung</b>			<b>Preis-Nachlass (in %)</b>			
<b>Ab 2 Aufbereitungsgeräten</b>			<b>10</b>			
<b>Ab 3 Aufbereitungsgeräten</b>			<b>15</b>			

Die oben genannten Preise sind gültig vom 01.01.2025 - 31.12.2025 und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die oben genannten Preise sind vollständig, es fallen keine weiteren Kosten (wie z. B. Anfahrts-, Übernachtungskosten) an.

Die Preise haben nur für Kammermitglieder der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Gültigkeit. Bei der Beauftragung ist vom Kammermitglied die Kammerzugehörigkeit anzugeben.

**Hinweis zur Laufzeit der Verträge:**

Bei Auswahl eines Vertrages wird die Serviceleistung in einem Intervall von 12 Monaten durchgeführt (falls nicht anders gewünscht). Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Intervall. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Intervall, sofern diese nicht durch eine der beiden Vertragsparteien zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarung gekündigt wird.

*Sonderfall „**Aktionspreis Requalifizierung**“ → Diese Vereinbarung ist vier Jahre ab der Unterschrift des Kunden gültig und setzt die Durchführung des vereinbarten Inhaltes von mindestens zwei Mal im Vertragszeitraum voraus. Sie verlängert sich nach Ablauf nicht automatisch.*